



Information zur Erhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte der Wasser- und Abwasserzweckverband „Der Teltow“ (WAZV) die ca. 3000 betroffenen Grundstückseigentümer umfassend über den Beitragsbescheid informieren und zum besseren Verständnis beitragen.

Der WAZV „Der Teltow“ erhebt zum teilweisen Ersatz des Aufwandes für die Herstellung und Anschaffung der leitungsgebundenen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen **Anschlussbeiträge**. Rechtliche Grundlagen dieser Beitragserhebung sind das Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG Bbg) und die Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) des WAZV „Der Teltow“ in der Fassung vom 30.04.2014, welche rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist.

Bereits auf der Grundlage früherer Satzungen wurden Anschlussbeiträge erhoben. Diese Satzungen wurden jedoch immer wieder gerichtlich angefochten und im Nachgang von den Verwaltungsgerichten aufgehoben. Die wortgleiche Beitrags-, Kostenerstattungs- und Gebührensatzung (BKGS) des WAZV „Mittelgraben“ wurde inzwischen gerichtlich in allen Instanzen bestätigt. Damit ist davon auszugehen, dass auch die BKGS des WAZV „Der Teltow“ vom 30.04.2014 wirksam ist.

Der WAZV „Der Teltow“ ist, wie alle Behörden und Zweckverbände, gesetzlich zu einer vollständigen und einheitlichen Abgabenerhebung verpflichtet. Erst mit Inkrafttreten der aktuellen BKGS ist rückwirkend zum 01.01.2011 die sachliche Grundlage für eine einheitliche Beitragspflicht für die zu diesem Zeitpunkt angeschlossen oder anschließbaren Grundstücke entstanden.

Die Umsetzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit bei der Heranziehung der Grundstücke zu einem Schmutzwasseranschlussbeitrag erfordert es, dass alle Grundstücke im Verbandsgebiet auf Basis der aktuellen Beitragsatzung einheitlich veranlagt werden.

Infolge dessen wurde auf der Grundlage der BKGS vom 30.04.2014 eine Überprüfung der bisherigen Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der Entwässerungsanlage vorgenommen. Bei einer Vielzahl von Fällen wurden bei der Überprüfung Differenzen zwischen früheren Beitragszahlungen und den tatsächlich bestehenden Beitragsansprüchen festgestellt. Teilweise sind Beiträge zurückzuerstatten, teilweise müssen Beiträge aber auch nacherhoben werden.

Nachforderungen ergeben sich Großteils aus dem Wegfall der Tiefenbegrenzung und der Einhaltung der baurechtlich zulässigen Vollgeschossigkeit (z.B. Steigerung von 1 auf 2 Vollgeschosse). Eine Bescheidung nach der vorhandenen Bebauung ist nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte des Landes Brandenburg zudem rechtswidrig. Die Bescheidung muss nach der zulässigen Bebaubarkeit erfolgen. Die zulässige Bebaubarkeit richtet sich überwiegend nach den Bebauungsplänen oder im unbeplanten Innenbereich nach der vorhandenen Umgebungsbebauung.

Ist ein Beitragspflichtiger zu niedrig veranlagt worden, ist der Zweckverband verpflichtet, bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung durch Bescheid entsprechende Nachforderungen geltend zu machen, um so den bestehenden Beitragsanspruch voll auszuschöpfen.

Bereits einmal entrichtete Beiträge werden in vollem Umfang auf die nun zu erfolgende Nacherhebung angerechnet!

Zahlungen zur Erstattung der Kosten für den Grundstücksanschlusses (Schacht und Grundstücksanschlussleitung) werden nicht auf den Abwasserbeitrag angerechnet, da Schmutzwassergrundstücksanschlüsse inklusive der Revisionsschächte nicht zu der beitragspflichtigen Einrichtung zur leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung zählen.

Beitragspflichtige, die zu einem zu hohen Beitrag veranlagt wurden, erhalten den Differenzbetrag zu dem sich aus der ersten wirksamen Satzung berechneten Beitrag im Laufe des Jahres 2016 zurückerstattet.

Der WAZV „Der Teltow“ ist sich bewusst, dass die Nacherhebung von Schmutzwasseranschlussbeiträgen eine hohe Belastung für jeden Beitragspflichtigen darstellt. Es ist beabsichtigt, das Verfahren der Beantragung und Bewilligung von Stundung und Ratenzahlung zu vereinfachen. Voraussichtlich wird bei einer Zahlung der Beitragsforderung innerhalb von zwölf Monaten auf den Nachweis der persönlichen finanziellen Verhältnisse verzichtet werden. Bei einer Zahlungsdauer von mehr als drei Jahren soll die Beitragsforderung durch Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch gesichert werden. Dies gilt vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses in der Verbandsversammlung am 9. Dezember 2015.

Für konkrete Fragen bezüglich erlassener Einzelbescheide stehen wir Ihnen schriftlich unter der Anschrift: WAZV „Der Teltow“, Fahrenheitstraße 1, 14532 Kleinmachnow bzw. unter der E-Mail-Adresse: bescheid@wazv-derteltow.de zur Verfügung.

Eine telefonische Auskunft ist während der Sprechzeiten (Mo, Mi, Do von 09 - 12 Uhr) unter der Telefonnummer: 033203 345-345 möglich.

Kleinmachnow, 11.11.2015

Michael Grubert
Verbandsvorsteher